



## Die Entsorgung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und weitere Entwicklungen

---

In der Praxis sind den Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften in der Vergangenheit vielfach Pensionszusagen erteilt worden. Dies erweist sich heute leider als störend insbesondere bei der Unternehmensveräußerung aber auch in Krisen- oder Liquidationsfällen. Im Einzelfall kann die ganz oder teilweise „Entsorgung“ von Pensionszusagen für den Gesellschafter-Geschäftsführer geboten sein. Gefahren bestehen hier sowohl unter dem Gesichtspunkt der verdeckten Gewinnausschüttung als auch in Bezug auf den Zufluss von fiktivem Arbeitslohn. Probleme bestehen auch, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer bei Erreichen des Pensionsalters weiterarbeiten will. Hier gibt es aber evtl. Ausweichgestaltungen. Erhebliche Steuerrisiken bedeuten ferner die von der BFH-Rechtsprechung bestätigten verdeckten Gewinnausschüttungen durch Pensionsabfindungen vor Eintritt des Versorgungsfalles, und zwar auch bei einer Anteilsveräußerung. Die entsprechenden Steuerfolgen sind merkwürdig und umstritten. Ebenso können sich inzwischen nach Verwaltungsauffassung neue Streitigkeiten mit den Finanzbehörden über die Steuerfolgen aus der Höhe einer (vereinbarten) Kapitalisierung von Pensionsansprüchen nach Eintritt des Versorgungsfalles ergeben. Das Seminar will die Probleme aufzeigen und Hilfen zu ihrer Vermeidung geben. Es bietet eine Vielzahl von praxisrelevanten Gestaltungshinweisen. Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Manuskript.

### A. „Entsorgung“ von Pensionszusagen mit Gestaltungshinweisen

- Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft (einschließlich Besserungsschein)
- Rangrücktritt für eine Pensionsverpflichtung
- Widerruf der Pensionszusage in der Krise (Vertrag mit und ohne Widerrufsvorbehalt; FG-Urteil zum Widerruf und § 42 AO)
- Einfrierung von Pensionsansprüchen (Steuerrisiko durch Teilverzicht? Interessante Gestaltungsmöglichkeit!)
- Verzicht oder Beschränkung der Berufsunfähigkeitsrente bzw. Hinterbliebenenversorgung (merkwürdige Verwaltungsauffassung)
- Abfindung für eine Pensionsanwartschaft vor und nach Erreichen der Altersgrenze bzw. in späteren Jahren einschließlich der neuen Verwaltungspraxis zur Höhe der Kapitalabfindung
  1. Höhe der Kapitalabfindung mit neuer Verwaltungspraxis
  2. Abfindung von Pensionsansprüchen vor Eintritt des vereinbarten Versorgungsfalles
  3. Kapitalisierung von Pensionsansprüchen anstelle vereinbarter Pensionszahlungen bei Eintritt des Pensionsfalls
  4. Bedeutung eines vereinbarten vorzeitigen Pensionsfalls
  5. Kapitalisierung restlicher Pensionsansprüche nach Eintritt des Versorgungsfalles
- Asset Deal als Alternativlösung
- Übertragung einer Pensionszusage auf einen Pensionsfonds
- Übertragung auf eine Schwestergesellschaft (Zufluss von Arbeitslohn? vGA-Probleme)

- Übertragung der Pensionsverpflichtung beim Arbeitgeberwechsel (Anwendung bei Rentner-GmbH?)
- Übertragung von Pensionsverpflichtungen in Liquidationsfällen vor und nach Eintritt des Versorgungsfalls
- Ausscheiden bei verfallbarer Anwartschaft
- Gefährliche Steuerfolgen bei einer Ausgliederung der Pensionsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse

**B. BMF-Schreiben zur Altersgrenze bei Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer**

- Maßgebliches Pensionsalter für die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG
- Steuerliche Anerkennung zur Vermeidung einer vGA
- Übergangsregelung für Altfälle

**C. Sonstige Praxisgefahren zu Pensionszusagen**

- Steuergefahren für Pensionszusagen infolge Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Pensionsalters und ihre Vermeidung
- Überversorgung einschließlich Steuerfolgen aus der Absenkung eines Festgehalts
- Umstellung einer bisherigen Pensionszusage in eine wertgleiche beitragsorientierte Pensionszusage
- Umstellung der rentenförmigen Pensionszusage auf eine Kapitalzusage

**D. Behandlung von Pensionszusagen bei Umwandlung der GmbH in eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen (neues BFH-Urteil!)**

**E. Verfassungswidrigkeit des Steuerzinssatzes von 6 % für die Berechnung der Pensionsrückstellung nach § 6a EStG?**

**F. Interessante Rechtsprechung zu Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer**

- Notwendigkeit einer Erdienbarkeit auch bei Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung?
- Vorsicht bei Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf Unterstützungskassen
- Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot des § 6a EStG / schädlicher Vorbehalt
- Keine vGA durch Auslagerung von Pensionsverpflichtungen an Gesellschafter-Geschäftsführer mit Zuzahlungen
- Angemessene Verzinsung des Versorgungskapitals von Pensionszusagen
- Neues zur Erdienbarkeit von Pensionszusagen

**Referent:**

**Dipl.-Fw. (FH) Ortwin Posdziech**  
Steuerberater, Heinsberg

**Termin und Uhrzeit:**

**Donnerstag, 26. September 2024**  
Veranstaltungsdauer: 09:00 Uhr - 17:00 Uhr

**Seminargebühr:**

**€260,-- pro Person inkl. Seminarunterlagen**  
Der Betrag wird mit Erhalt der Rechnung fällig.

**Teilnehmer:**

**Kammermitglieder und deren qualifizierte Mitarbeiter**

Wir bitten um Ihre Online-Anmeldung unter [www.seminare.stbk-suedbaden.de](http://www.seminare.stbk-suedbaden.de)

Freiburg im Mai 2024

Ihr Fortbildungsteam der Steuerberaterkammer Südbaden

E-Mail: [seminare@stbk-suedbaden.de](mailto:seminare@stbk-suedbaden.de)

Telefon: 0761 / 70526-18

## **Wichtige Hinweise zu Online-Fortbildungen:**

**Bitte teilen Sie im Rahmen der Online-Anmeldung zwingend die E-Mail-Adresse der Teilnehmer/-innen mit**, damit wir später den Einladungslink an die richtige Adresse zustellen können.

Mit diesem Link, den wir am Vortage bzw. hier am Freitagnachmittag zustellen werden, können Sie sich in einen digitalen Seminarraum einloggen. Wichtig ist, dass Sie **den Link in einem aktuellen Browser (Firefox, Google-Chrome, Safari) öffnen**. Der Internet Explorer von Microsoft wird nicht funktionieren. Soweit Sie mit einem **Notebook** arbeiten und einen Internet-Zugang besitzen, gibt es keinerlei Einschränkung der Funktionalität, da Notebooks standardmäßig über ein Mikrofon und eine Kamera verfügen. In unserem virtuellen Klassenzimmer können Sie damit grundsätzlich chatten, Fragen stellen, per Handheben eine Meldung signalisieren und die Skriptunterlage herunterladen. Welche Funktionen (z. B. Fragestellung per Chat oder direkt über die Sprache) freigegeben werden, entscheidet letztlich der Referent.

Ein Headset oder ein anderes Audioausgabegerät benötigen Sie nur dann, wenn Sie mit einem **PC** arbeiten, denn bei diesen sind Lautsprecher nicht automatisch integriert. Ggf. geht das auch über den Kopfhörer Ihres Handys (nicht alle Fabrikate haben einen passenden Klinkenstecker, Apple-Produkte mit Lightning-Stecker passen nur mit Adapter, etc.). Längerfristig sollten Sie, wenn Sie den PC zum Webinar nutzen möchten, den Kauf eines Headsets in Erwägung ziehen, da wir künftig dauerhaft Online-Fortbildungen durchführen möchten, bis auf Weiteres auch durchführen müssen.